

Festrede von Frau Eva Kühne-Hörmann, Staatsministerin im der Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst anlässlich der Jahrestagung 2009 der Deutschen UNESCO-Kommission und des UNESCO-Welterbestättenvereins Deutschlands in Messel/Darmstadt, am Mittwoch, dem 04. November 2009, im Sitzungssaal des Kreistages des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Es gilt das gesprochene Wort!

„Die UNESCO-Welterbekonvention im föderalen System der Bundesrepublik – Heute und Morgen“

Anrede,

bevor ich mit dem eigentlichen Thema der Rede starte, möchte ich Sie herzlich im Namen des Hessische Ministerpräsidenten Roland Koch und der Landesregierung hier in Darmstadt zu Ihrer Jahrestagung herzlich willkommen heißen. Ich hoffe, dass drei der vier hessischen Welterbestätten, die gerade einmal einen Steinwurf entfernt sind, Kloster Lorsch, Grube Messel und der Limes, ausreichend Inspiration bieten, um der Tagung und Ihren Gesprächen zu einem erfolgreichen Verlauf zu verhelfen. Herzlich willkommen bei uns in Hessen.

Dem Wunsch, in meiner Rede auf die „UNESCO-Welterbekonvention im föderalen System der Bundesrepublik“ einzugehen, möchte ich gerne nachkommen und beginne bei einer kurzen Rückschau:

1972 wurde auf der 17. Generalkonferenz der UNESCO in Paris das „*Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt*“ beschlossen, kurz auch „*Welterbekonvention*“ genannt. Die Übereinkunft hat sich zu einer der wichtigsten international gültigen rechtlichen Grundlagen zum Schutz herausragender Kultur- und Naturdenkmäler entwickelt. Sie wurde zugleich das erfolgreichste Programm der UNESCO überhaupt.

In 38 Artikeln verpflichten sich die unterzeichnenden Staaten, „*in der Erwägung, dass der Verfall oder der Untergang jedes einzelnen Bestandteils des Kultur- oder Naturerbes eine beklagenswerte Schmälerung des Erbes aller Völker der Welt darstellt*“, die in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Güter bestmöglich für nachfolgende Generationen zu schützen.

Der Hintergrund war damals die drohende Zerstörung unschätzbbarer oberägyptischer Kulturgüter durch den Bau des Assuan-Staudammes. Dank des Eingreifens der UNESCO konnten einige der bedrohten Anlagen damals transloziert werden. Die Versetzung der Tempel von Abu Simbel und Philae war eine Meisterleistung und

zeigte die Notwendigkeit und den Erfolg einer staatenübergreifenden Schutzgemeinschaft, zu der auch Deutschland zählte.

Mit Unterzeichnung der Konvention erkennt jeder Vertragsstaat an, dass es in erster Linie seine eigene Aufgabe ist, den Bestand und die Qualität des in seinem Hoheitsgebiet befindlichen Kultur- und Naturerbes zu erfassen, zu schützen und zu erhalten. Um dies zu gewährleisten, haben die Vertragsstaaten zugesagt, durch politisches Handeln dem Kultur- und Naturerbe eine angemessene Funktion im öffentlichen Leben zu geben. Dazu soll dessen Schutz in Planungen einbezogen und Dienststellen für seinen Schutz und Erhalt eingerichtet werden. Es sollen rechtliche, wissenschaftliche, technische und finanzielle Vorkehrungen getroffen werden, damit das Kultur- und Naturerbe erhalten und revitalisiert wird.

Als wichtigen Punkt auf internationaler Ebene erkennen die Unterzeichnenden *„unter voller Achtung der Souveränität der Staaten, in deren Hoheitsgebiet sich das [...] Kultur- und Naturerbe befindet [an], dass dieses Erbe ein Welterbe darstellt, zu dessen Schutz die internationale Staatengemeinschaft als Gesamtheit zusammenarbeiten muss.“*

Heute haben 180 Vertragsstaaten das Übereinkommen ratifiziert. Die Bundesrepublik Deutschland, seit 1951 Mitglied der UNESCO, unterzeichnete die Welterbekonvention 1976 und bestätigte damit ihre völkerrechtliche Verpflichtung zum Schutz der Kultur- und Naturgüter ihres Hoheitsbereichs.

Wie bereits erwähnt, ist Sicherung und Schutz des Kultur- und Naturerbes vorrangig Sache des einzelnen Vertragsstaates. In Deutschland weist das die Besonderheit auf, dass der Vollzug und die praktische Umsetzung im Rahmen der „Kulturhoheit“ der Länder weitestgehend bei diesen liegen.

Der konkrete Schutz der aktuell 33 Kultur- und Naturerbestätten in Deutschland – vier davon liegen in Hessen, neben den drei eingangs erwähnten noch das Obere Mittelrheintal – und damit die praktische Umsetzung der Welterbekonvention ist im föderalen System Deutschlands also Ländersache. Mit all den Konsequenzen.

Das heißt, dass Umsetzung der Welterbekonvention im Rahmen unterschiedlicher Denkmalschutzgesetze und unterschiedlicher Praktiken der jeweiligen Landesdenk-

malpflege geschieht. Die Ratifizierung des Übereinkommens ist in dem Bewusstsein geschehen, dass mit diesen vorhandenen, unterschiedlichen gesetzlichen und administrativen Regelungen dem Zweck der Konvention Genüge getan ist.

Diese länderweisen Unterschiede in Denkmalrecht und Denkmalpflege in Deutschland sind auch hinsichtlich des Welterbes völlig unschädlich, solange sie sich in dem von der Konvention vorgegebenen Rahmen bewegen. Sie sind ebenso unschädlich wie die Variationen in Denkmalrecht und Denkmalpflege zwischen den sehr unterschiedlichen Staaten, die die Konvention gezeichnet haben. Diese Unterschiede bestehen und werden von der UNESCO toleriert. Insofern können auch wir in Deutschland mit den länderweise unterschiedlichen, historisch gewachsenen Kulturen des Denkmalrechts und der Denkmalpflege leben.

Das ist seitens des Welterbekomitees der UNESCO auch nie beanstandet worden. Vielmehr wurde in jedem Verfahren, das auf die Anerkennung einer deutschen Stätte als Welterbestätte zielte, der rechtliche Schutz durch die UNESCO abgefragt. Dieser besteht in Deutschland immer aus dem jeweils geltenden Landesdenkmalrecht. Das wurde seitens der UNESCO auch immer akzeptiert und nie beanstandet, bisher 33 Mal. Insofern sollten wir uns hier nicht in einer rechtsdogmatischen Diskussion verzetteln, ob und wie die Welterbekonvention in Deutschland in geltendes Recht umzusetzen sei. Sie ist geltendes Recht und das sehr erfolgreich. Sowohl hinsichtlich der Zahl der Welterbestätten, der Qualität ihrer Erhaltung als auch dem deutschen Engagement im Welterbekomitee steht Deutschland gut da. Und ich würde es auch sehr begrüßen, wenn es gelänge, dass Deutschland 2011 wieder für einige Jahre einen Sitz in dessen Exekutivkomitee erhielte.

Anrede

Bitte sehen Sie es mir nach, wenn ich mich als die in Hessen für Denkmalschutz zuständige Ministerin nicht im Detail denkmalpflegerische Probleme anderer Bundesländer äußere, insbesondere was die Entscheidung des Welterbekomitees betrifft, Dresden den Welterbestatus abzuerkennen. Sie als Experten haben die Diskussion sicherlich sehr intensiv verfolgt und begleitet.

Was ich dazu im Hinblick auf das Thema „*Die UNESCO-Welterbekonvention im föderalen System der Bundesrepublik – Heute und Morgen*“ und ganz allgemein bemer-

ken kann, ist, dass das Beispiel Dresden jedenfalls keine negative Konsequenz aus unserer föderalen Vielfalt des Denkmalschutzes in der Bundesrepublik Deutschland ist.

Alle Bundesländer – außer Hamburg – beherbergen Welterbestätten in ihren Grenzen. All diese 15 Bundesländer haben – erfolgreich – Anmeldeverfahren durchgeführt. Selbst wenn die Ansicht vertreten wird, dass das deutsche Ratifizierungsverfahren für die Welterbekonvention mangelhaft gewesen sei, so haben doch all diese Bundesländer durch ihre Anmeldungen und indem sie sich dem Verfahren zu einer solchen Anmeldung unterworfen haben, zumindest konkludent die „Spielregeln“ der Welterbekonvention akzeptiert. Die Bundesrepublik und eine Mehrheit der Länder geht jedenfalls davon aus, dass die UNESCO-Welterbekonvention wirksam in innerstaatliches Recht übertragen worden ist und alle staatlichen Ebenen und die Gemeinden – gleichermaßen bindet.

Die Welterbekonvention ist 1976 gemäß den Regelungen der so genannten „Lindauer Abkommens“ ratifiziert worden, d.h. die Länder haben damals ihr Einverständnis zum Abschluss der Konvention gegeben. Ein zusätzliches Bundesgesetz ist deshalb aus meiner Sicht für eine innerstaatliche Bindungswirkung der Konvention nicht erforderlich. Es liegt in der Verantwortung der Länder, die Konvention umzusetzen. Erfreulicherweise gibt es in dieser Hinsicht viel Positives. Und unumstritten ist unsere Aufgabe, für Gedanken und Inhalt der Konvention zu werben.

Anrede,

Ich sehe die Chancen und Erfolge des Welterbes in Deutschland auch nicht so sehr auf juristischem Gebiet. Vielmehr geht es oft um eine angemessene Kommunikation unter den Beteiligten, die verschiedene Interessen vertreten. Interessen, die aber in der Regel ausgeglichen werden können.

Hessen bereitet derzeit die Anmeldung für den Bergpark Wilhelmshöhe mit seinen weltweit einmaligen Wasserspielen vor, eine ganz herausragende Gartenlandschaft in einmaliger topografischer Lage. Wer sie noch nicht kennt: Ich kann Ihnen den Besuch nur empfehlen – und das nicht nur, weil ich selbst aus Kassel komme. Es lohnt sich – immer. Langfristig streben auch die Kurstadt Wiesbaden und Darmstadt mit dem Jugendstilensemble Mathildenhöhe den Welterbestatus an.

Um die Anmeldung für den Bergpark Wilhelmshöhe zu erarbeiten, hat der Welterbebeauftragte des Landes Hessen, Professor Weiß, neue und ganz vorbildliche Verfahrensstrukturen geschaffen, die auf drei Säulen ruhen:

- Zum einen erarbeiten Vertreter von Stadt und Land in gemeinsamen Gremien die erforderlichen Unterlagen und bewerten ausgelobte Wettbewerbe, wie etwa für das neue Besucherzentrum am Herkules oder die Umgestaltung des Parkeingangs und der so genannten „Tulpenallee“. Damit wurde eine effiziente Management- und Kommunikationsstruktur eingerichtet, die verhindert, dass sich in den Anmeldeunterlagen verborgene Konflikte zwischen Stadt und Land befinden, die zu einem späteren Zeitpunkt Probleme aufwerfen würden.
- Hinzu treten so genannte „Workshops“, die der der Abstimmung der Anmeldung „nach außen“, also über die hessische Landesgrenze hinaus, dienen. Bereits fünf dieser Workshops haben stattgefunden. Hier beraten externe, auch einige internationale Experten gemeinsam mit den Verantwortlichen vor Ort die Entwicklung und Chancen für ein mögliches Welterbe „*Bergpark Wilhelmshöhe*“ und versuchen, aktuelle oder künftig mögliche Probleme auszuräumen. Besonders die so sehr früh erfolgte Einbindung von ICOMOS, des Internationalen Rates für Denkmalpflege, erweist sich als äußerst hilfreich.
- Die dritte Säule ist der hohe Stellenwert, der der Einbindung der Kasseler Bevölkerung im Antragsprozess und später beim Umgang mit dem Bergpark Wilhelmshöhe beigemessen wird. Mitglieder des *Vereins Bürger für das Welterbe e.V.* und des *Runden Tisches der Kasseler Kulturgesellschaften* tragen maßgeblich Vermittlung und Kommunikation zwischen Verantwortlichen und Bevölkerung. Was hilft die beste Welterbebewerbung, wenn die Bürger nicht hinter dem Projekt stehen.

Geplant ist, den Kasseler Antrag im Februar 2011 der UNESCO zur Prüfung vorzulegen.

Ähnlich wurde nachträglich in Regensburg verfahren, wobei hier die Altstadt bereits seit 2006 UNESCO-Welterbe ist: Im Februar 2009 tagte dort zum ersten Mal ein „*Welterbe-Steuerungskomitee*“. Es wurde installiert, um die Verträglichkeit aktueller

städtebaulicher Vorhaben in der Welterbezone zu prüfen. Das Steuerungskomitee für das Welterbe Regensburg dient als Kommunikationsplattform zwischen der UNESCO und der Welterbestätte. Die Einrichtung dieses Gremiums wurde vom UNESCO-Welterbezentrums in ihrem Vorbildcharakter für andere Welterbestätten gelobt und wird zunächst zwei Jahre lang getestet. Es soll dazu beitragen, die Kommunikationswege zu straffen und damit ein hohes Schutzniveau für die Welterbestätte zu gewährleisten.

Beide Modelle – Kassel und Regensburg – setzen auf Kommunikation vor Konflikt. Dies halte ich für zukunftsweisend. Das gilt auch für den übrigen Bereich der UNESCO-Welterbekonvention, für das Verhältnis Bund-Länder und der Länder untereinander. Hier ist der Bundesbeauftragte für Kultur und Medien und das Auswärtige Amt, dort sind die Gremien der Kultusministerkonferenz verlässliche und kompetente Partner des Dialogs. Solange diese dialogische Struktur funktioniert, halte ich ergänzende, rechtssetzende Akte für entbehrlich.

Sehr geehrte Damen und Herren, ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und wünsche Ihnen viel Erfolg für Ihre Tagung.